

# Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens



## MUSTER

### **einer Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben**

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes<sup>1</sup> in der Fassung vom ..., zuletzt geändert durch ..., des § 29 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Niedersächsisches Brandschutzgesetz - NBrandSchG) in der Fassung vom ..., zuletzt geändert durch ..., der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes<sup>2</sup> in der Fassung vom ..., zuletzt geändert durch ..., hat der Rat der Stadt / Gemeinde / Samtgemeinde ... in seiner Sitzung am ... folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1 - Allgemeines**

Für Einsätze und Leistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben werden Gebühren nach § 29 Abs. 2 und 5 NBrandSchG<sup>3</sup> nach Maßgabe dieser Satzung erhoben. Die öffentliche Einrichtung Feuerwehr der Stadt / Gemeinde / Samtgemeinde ... wird durch die Feuerwehrsatzung vom ... festgelegt.

#### **§ 2 – Gebührenpflichtige Einsätze und Leistungen der Feuerwehr**

(1) Nach § 29 Abs. 2 und 5 NBrandSchG werden Gebühren erhoben für

1. Einsätze nach § 29 Abs. 1 Satz 1 NBrandSchG, die vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind,

<sup>1</sup> Maßgeblich sind die zum Zeitpunkt des Satzungserlasses jeweils gültigen Gesetzesfassungen.

<sup>2</sup> Wenn in Städten mit Berufsfeuerwehr die Aufgabe der Brandverhütungsschau (§ 27 NBrandSchG) durchgeführt wird, bedarf es in der Präambel einer Aufnahme des § 4 NKAG, weil hierfür eine Verwaltungsgebühr zu erheben ist.

<sup>3</sup> In Kommunen, denen die Aufgabe der Schiffsbrandbekämpfung nach § 31 NBrandSchG übertragen wurde, ist zusätzlich ein Verweis auf diese Norm erforderlich. In diesen Fällen sollte auch die Norm in die Präambel der Satzung mit aufgenommen werden.

2. andere als in § 29 Abs. 1 Satz 1 NBrandSchG genannten Einsätze, die dem abwehrenden Brandschutz oder der Hilfeleistung dienen,
3. freiwillige Einsätze,
4. die Stellung einer Brandsicherheitswache,
5. *(die Durchführung der Brandverhütungsschau)*<sup>4</sup>,
6. durch Brandmeldeanlagen ausgelöste Einsätze, ohne dass ein Brand vorgelegen hat.

Zu den freiwilligen Einsätzen nach Nr. 3 gehören insbesondere<sup>5</sup>:

- a) Beseitigung von Ölschäden und sonstigen umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen,
  - b) Türöffnung bei Gebäuden, Wohnungen, Aufzügen etc.,
  - c) zeitweise Überlassung von Fahrzeugen, Lösch-, Rettungs-, Beleuchtungs- und sonstigen Hilfsgeräten,
  - d) Einfangen von Tieren,
  - e) Auspumpen von Räumen, z.B. Kellern,
  - f) Mitwirkung bei Räum- und Aufräumarbeiten,
  - g) Absicherung von Gebäuden und Gebäudeteilen,
  - h) Gestellung von Feuerwehkräften und evtl. weiterem technischen Gerät in anderen Fällen.
- (2) Soweit für Einsätze nach Abs. 1 Kostenersatz nach § 30 Abs. 1 Satz 2 NBrandSchG zu leisten ist, wird dieser neben der Gebühr erhoben.

### **§ 3 - Gebührenschuldner**

- (1) Die Gebührenschuldnerin bzw. der Gebührenschuldner bei Leistungen nach § 2 dieser Satzung bestimmt sich nach § 29 Abs. 4 NBrandSchG. Bei Einsätzen, die durch eine Brandmeldeanlage ausgelöst wurden, ohne dass ein Brand vorgelegen hat, bestimmt sich die Gebührenschuldnerin bzw. der Gebührenschuldner nach § 29 Abs. 5 NBrandSchG.<sup>6</sup>
- (2) Personen, die nebeneinander dieselbe Gebühr schulden, sind Gesamtschuldner.

---

<sup>4</sup> nur in Städten mit Berufsfeuerwehr – vgl. Fußnote 2 -

<sup>5</sup> Die folgende Aufzählung ist nicht abschließend. Sie muss den jeweiligen örtlichen Verhältnissen angepasst werden.

<sup>6</sup> Soweit in Städten mit Berufsfeuerwehr nach dieser Satzung auch Gebühren für die Brandverhütungsschau (vgl. Fußnote 2) erhoben werden, ist hier ein Hinweis auf § 29 Abs. 4 S. 3 NBrandSchG aufzunehmen

#### **§ 4 - Gebührentarif und -höhe<sup>7</sup>**

- (1) Gebühren werden nach Maßgabe des als Anlage beigefügten Gebührentarifes erhoben. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung. Soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu den im Gebührentarif festgesetzten Gebühren die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe<sup>8</sup> hinzu.
- (2) Bei der Berechnung gilt, sofern nicht feste Beträge festgelegt sind, jede angefangene halbe Stunde erst ab der 5. Minute als halbe Stunde und volle Stunden gelten erst ab der 35. Minute als volle Stunden. Als Mindestbetrag wird die Gebühr für eine halbe Stunde erhoben. Maßgeblich für die Gebührenberechnung ist der Zeitraum vom Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrhaus zum Einsatz bis zum Einrücken nach Einsatzende.<sup>9</sup>
- (3) Die Gebühr wird bei offensichtlich unnötig hohem Einsatz an Personal, Fahrzeugen und Geräten auf der Grundlage der für die Leistungserbringung erforderlichen Einsatzkosten berechnet.

#### **§ 5 - Entstehen der Gebührenpflicht und -schuld**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrhaus bzw. mit der Überlassung der Geräte / Verbrauchsmaterialien / verbindlichen Anmeldung. Dies gilt auch dann, wenn nach dem Ausrücken von Feuerwehrkräften der Gebührenpflichtige auf die Leistung verzichtet oder sonstige Umstände die Leistung unmöglich machen, soweit die Unmöglichkeit nicht von Angehörigen der Feuerwehr zu vertreten ist.
- (2) Die Gebührenschild entsteht mit dem Einrücken der Feuerwehr in das Feuerwehrhaus bzw. mit der Rückgabe der Geräte.

---

<sup>7</sup> Das nach § 29 Abs. 2 NBrandSchG bestehende Ermessen, ob überhaupt eine Gebühr erhoben werden soll, beinhaltet auch die Möglichkeit, in der Satzung nicht kostendeckende Gebühren festzusetzen.

<sup>8</sup> Einsätze der Feuerwehr sind grundsätzlich umsatzsteuerfrei. Soweit freiwillige Einsätze nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 erbracht werden, ist im Einzelfall eine mögliche Umsatzsteuerpflicht zu prüfen. Dies könnte der Fall sein, wenn die Feuerwehr im Wettbewerb mit Privaten tätig wird.

<sup>9</sup> Für ggf. anfallende Rüst- oder Nachbereitungszeiten können in der Satzung abweichende Regelungen getroffen werden.

## **§ 6 - Veranlagung, Fälligkeit und Beitreibung**

- (1) Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe fällig, wenn nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt wird.
- (2) Abschläge auf die endgültig zu erwartende Gebührensschuld können im Einzelfall vor der Leistungserbringung gefordert werden. Die Höhe des Abschlags bemisst sich nach der im Einzelfall in Anspruch zu nehmenden Leistung, hilfsweise nach der Inanspruchnahme in vergleichbaren Fällen.
- (3) Die Gebühr wird im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz vollstreckt.

## **§ 7 - Haftung**

Die Stadt / Gemeinde / Samtgemeinde ... haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die durch die Benutzung von zeitweise überlassenen Fahrzeugen oder Geräten entstehen, wenn und soweit die Angehörigen der Feuerwehr diese nicht selbst bedienen<sup>10</sup>.

## **§ 8 - Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Am gleichen Tage tritt die Satzung der Stadt / Gemeinde / Samtgemeinde ... über ... vom ... außer Kraft.

## **Anlage:**

Gebührentarif<sup>11</sup>

---

<sup>10</sup> Diese Regelung kann auch in der Feuerwehrsatzung getroffen werden.

<sup>11</sup> Dem Muster liegen hierzu Beispiele von Gebührentarifen einer Stadt mit Berufsfeuerwehr und einer Gemeinde mit Freiwilliger Feuerwehr an. Die Gebührensätze muss jede Kommune selbst kalkulieren. Dafür stehen die „Hinweise zur Gebührenkalkulation Feuerwehr“ der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände vom Juni 2013 zur Verfügung.

## Anlage 1 zum Satzungsmuster

| Gebühr<br>en-<br>ziffer | Gebührentatbestand   |
|-------------------------|--|
| <b>1.</b>               | <b>Personaleinsatz</b>   |
| 1.1                     | je Beamten des mittleren Dienstes / Laufbahngruppe I, je Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr, je Werkstattkraft im Beschäftigungsverhältnis |
| 1.2                     | je Beamten des gehobenen Dienstes / Laufbahngruppe II  |
| 1.3                     | je Beamten des höheren Dienstes / Laufbahngruppe II  |
|                         |  |
| <b>2.</b>               | <b>Einsatz von Fahrzeugen (ohne Personal)</b>  |
| 2.1                     | je Löschfahrzeug   |
| 2.2                     | je Kraftfahrdrehleiter   |
| 2.2.1                   | je Teleskopmastbühne   |
| 2.3                     | je Mannschaftstransportwagen   |
| 2.4                     | je Kranwagen   |
| 2.5                     | je Abrollbehälter (AB) incl. Wechselladerfahrzeug (WLF) Sonstige   |
| 2.5.1                   | je AB Wasserförderung incl. WLF  |
| 2.5.2                   | je AB Gefahrgut incl. WLF  |
| 2.5.3                   | je AB Pumpe incl. WLF  |
| 2.5.4                   | je AB Pritsche/ Mulde incl. WLF  |
| 2.5.5                   | je AB Dekon Zivil/BF incl. WLF   |
| 2.5.6                   | je AB Sonderlöschmittel incl. WLF  |
| 2.5.7                   | je AB Löschunterstützungsfahrzeug  |
| 2.6                     | je Gerätewagen (sonstige)  |
| 2.6.1                   | je Gerätewagen Logistik  |
| 2.6.2                   | je Gerätewagen Verpflegung   |
| 2.6.3                   | je Gerätewagen Messtechnik   |
| 2.6.4                   | je Gerätewagen Tier  |
| 2.6.5                   | je Gerätewagen Wasserrettung   |
| 2.6.6                   | je Gerätewagen Ölschadenbeseitigung  |
| 2.7                     | je Mehrzweckwagen / Kommandowagen  |
| 2.7.1                   | je Einsatzleitwagen 1  |
| 2.7.2                   | je Einsatzleitwagen 2  |
| 2.7.3                   | je Einsatzleitwagen 3  |
| 2.8                     | je Lastwagen, Fahrschulwagen   |
| 2.9                     | je Großeinsatzwagen bis 50 Sitzplätze  |
| 2.10                    | je Krad FF   |
| 2.11                    | je RTW   |
| 2.12                    | je Radlader  |
| 2.13                    | je Teleskoplader   |
|                         |  |
| <b>3.</b>               | <b>Einsatz von feuerwehrtechn. Geräten und Ausrüstung (ohne Personal)</b>  |
| 3.1                     | je Eit-Tauchpumpe  |
| 3.2                     | je Motorsäge   |
| 3.3                     | je Flüssigkeitsauffangbehälter   |
| 3.4.1                   | je Ölschlengel, 10 m   |
| 3.4.2                   | je Einwegölschlengel, 3 m  |
| 3.4.3                   | je Einwegölschlengel, 5 m  |
| 3.5.1                   | je Steckleiter   |
| 3.5.2                   | je Schiebleiter  |
| 3.6.1                   | je Schlauch, Größe A, je Tag   |
| 3.6.2                   | je Schlauch, Größe B, je Tag   |
| 3.6.3                   | je Schlauch, Größe C, je Tag   |
| 3.6.4                   | je Düsenschlauch   |
| 3.7                     | je Stromerzeuger, 8 kVA  |
| 3.8                     | je Chiemseepumpe   |
| 3.9                     | je Tragkraftspritze  |

|           |  |
|-----------|--|
| <b>4.</b> | <b>Prüfung von Steigleitungen, Hydranten, Brunnen, Feuerlöschern und Schläuchen</b>        |
| 4.1       | je Steigleitung  |
| 4.1.1     | je Steigleitung nass   |
| 4.1.1.1   | je formstabiler Wandhydrantenschlauch (pro Abnahmestelle)                                  |
| 4.1.2     | je Steigleitung nass Erstabnahme   |
| 4.1.3     | jede weitere Steigleitung auf gleichem Grundstück zu Ziff 4.1.1                            |
| 4.1.4     | jede weitere Steigleitung auf gleichem Grundstück zu Ziff 4.1.2                            |
| 4.1.4.1   | je formstabiler Wandhydrantenschlauch (pro Abnahmestelle)                                  |
| 4.1.5     | je Steigleitung trocken  |
| 4.1.6     | je Steigleitung trocken Erstabnahme  |
| 4.1.7     | jede weitere Steigleitung auf gleichem Grundstück zu Ziff 4.1.5                            |
| 4.1.8     | jede weitere Steigleitung auf gleichem Grundstück zu Ziff 4.1.6                            |
| 4.2       | je Hydrant   |
| 4.2.1     | je Hydrant (ÜFH/UFH)   |
| 4.2.2     | je Hydrant (ÜFH/UFH) Erstabnahme   |
| 4.2.3     | jede weitere Prüfung auf gleichem Grundstück zu Ziff 4.2.1.                                |
| 4.2.4     | jede weitere Prüfung auf gleichem Grundstück zu Ziff 4.2.2                                 |
| 4.3       | je Brunnen   |
| 4.3.1     | je Brunnen klein   |
| 4.3.2     | je Brunnen klein Erstabnahme   |
| 4.3.3     | jede weitere Prüfung auf gleichem Grundstück zu Ziff. 4.3.1                                |
| 4.3.4     | jede weitere Prüfung auf gleichem Grundstück zu Ziff. 4.3.2                                |
| 4.3.5     | je Brunnen groß  |
| 4.3.6     | je Brunnen groß Erstabnahme  |
| 4.3.7     | jede weitere Prüfung auf gleichem Grundstück zu Ziff. 4.3.5                                |
| 4.3.8     | jede weitere Prüfung auf gleichem Grundstück zu Ziff. 4.3.6                                |
| 4.4       | Reparatur von Schläuchen, je Schlauch  |
| <b>5.</b> | <b>Kosten für die Einrichtung/Überprüfung von Feuerwehrschränken und Objektfunkanlagen</b> |
| <b>6.</b> | <b>Sonstige Dienstleistungen der Feuerwehr</b>   |
| 6.1       | Gutachtenerstellung im vorbeugenden baulichen Brandschutz                                  |
| 6.2       | Anleitung zur Erstellung von Feuerwehrplänen gem. DIN 14 095                               |
| 6.3       | Teilnahme an Räumungsübungen   |
| 6.4       | Erstellen von Rettungswegplänen, Orientierungsplänen u. Übersichtsplänen                   |
| 6.5       | Erstellen von Info- und Aufklärungsmaterial  |
| 6.6       | Sonstige Beratungen  |
| 6.7       | Entsorgung von Industrieschäumen   |
| 6.8       | Brandsicherheitswache  |
| 6.9       | Brandverhütungsschau   |
| <b>7.</b> | <b>Lehrgänge, Schulungen, Unterweisungen</b>   |
| 7.1       | Schulungen für Laien   |
| 7.1.1     | Erste Hilfe - Fortbildung, 8 Std. je Teilnehmer  |
| 7.1.2     | Erste Hilfe - Ausbildung, 16 Std. je Teilnehmer  |
| 7.2       | Grundausbildung Laufbahngruppe I je Teilnehmer   |
| 7.3       | Technische Hilfeleistung für nebenberufliche Kräfte je Teilnehmer                          |
| 7.4       | Technische Hilfeleistung für hauptberufliche Kräfte je Teilnehmer                          |
| 7.5       | Atemschutzgeräteträgerlehrgang je Teilnehmer   |
| 7.6       | ABC Lehrgang 1 je Teilnehmer   |
| 7.7       | ABC Lehrgang 2 je Teilnehmer   |
| 7.8       | Pumpenmaschinistenlehrgang je Teilnehmer   |
| 7.9       | Drehleitermaschinistenlehrgang für nebenberufliche Kräfte je Teilnehmer                    |
| 7.10      | Drehleitermaschinistenlehrgang für hauptberufliche Kräfte je Teilnehmer                    |
| 7.11      | Drehleitermaschinistenlehrgang (Drehleiter wird mitgebracht) je Teilnehmer                 |
| 7.12      | Informations- und Kommunikationslehrgang je Teilnehmer                                     |
| 7.13      | Sonstige Lehrgänge   |

|            |   |
|------------|---|
| 8.1        | je Fahrzeug   |
| 8.2        | Entsorgung von infektiösem Material (AS 18 01 03) in fahrzeugüblichen Mengen, zusätzl. zu Ziff. 8.1 |
| 8.3        | Sonstige Leistungen   |
|            |   |
| <b>9.</b>  | <b>Kosten für die Benutzung der Atemschutzstrecke durch Dritte je TN</b>                            |
|            |   |
| <b>10.</b> | <b>Verbrauchsmaterialien</b>  |
| 10.1       | für Insektenvertilger je Liter  |
| 10.2       | für Bindemittel je Sack - für Gewässer -  |
| 10.3       | für Bindemittel je Sack - für festen Untergrund -   |
| 10.4       | Materialien zur Sicherung   |
| 10.4.1     | je Kantholz   |
| 10.4.2     | je Holzlatte  |
| 10.4.3     | je Hartfaserplatte  |
| 10.5       | Löschmittel   |
| 10.5.1     | je CO2-Löschler 6 kg  |
| 10.5.2     | je Pulverlöschler P 6   |
| 10.5.3     | je Pulverlöschler P 12  |
| 10.6       | je Schließzylinder  |
| 10.7.1     | je Sandsack ungefüllt   |
| 10.7.2     | je Sandsack gefüllt   |
| 10.8       | je Feuerwehreine  |
| 10.9       | je Dichtkissen  |
| 10.10      | je Big Pack   |
| 10.11      | Sonstiges Verbrauchsmaterial  |
|            |   |
| <b>11.</b> | <b>Unfugalarm, Fehlalarm Brandmeldeanlage</b>   |

**Anlage 2 zum Satzungsmuster  
Gebührentatbestände**

|   | <b>Je halbe Std.</b> | <b>Je ganze Std.</b> |
|---|----------------------|----------------------|
| <b>1. <u>Personaleinsatz</u></b>                        |                      |                      |
| 1.1 Personal der Freiwilligen Feuerwehr                 |                      |                      |
| 1.1.1 Grundbetrag pro Einsatzstunde                     | <b>XX Euro</b>       | <b>XX Euro</b>       |
| <b>2. <u>Einsatz von Fahrzeugen (ohne Personal)</u></b> |                      |                      |
| 2.1 Tanklöschfahrzeuge (TLF)                            | <b>XX Euro</b>       | <b>XX Euro</b>       |
| 2.2 Mannschaftstransportwagen (MTW)                     | <b>XX Euro</b>       | <b>XX Euro</b>       |
| 2.3 Rüstwagen (RW)                                      | <b>XX Euro</b>       | <b>XX Euro</b>       |
| 2.4 Löschfahrzeuge (LF)                                 | <b>XX Euro</b>       | <b>XX Euro</b>       |
| 2.5 Tragkraftspritzenfahrzeuge (TSF)                    | <b>XX Euro</b>       | <b>XX Euro</b>       |

**3. Verbrauchsmaterialien**

Verbrauchsmaterial aller Art und Ersatzfüllungen und -teile werden zum jeweiligen Tagespreis der Wiederbeschaffung berechnet. Die Entsorgung von Ölbinde-, Säurebinde- sowie Schaummitteln wird nach den tatsächlichen Kosten in Rechnung gestellt.

**4. Verdienstaufschlag**

Tatsächlich aufgrund des Einsatzes zu zahlender Verdienstaufschlag sind von der bzw. von dem Gebührenpflichtigen zu erstatten.

**5. Unfugalarm**

Tatsächliche Abwesenheit des eingesetzten Personals nach Ziffer 1 und tatsächliche Abwesenheit der eingesetzten Fahrzeuge nach Ziffer 2.